

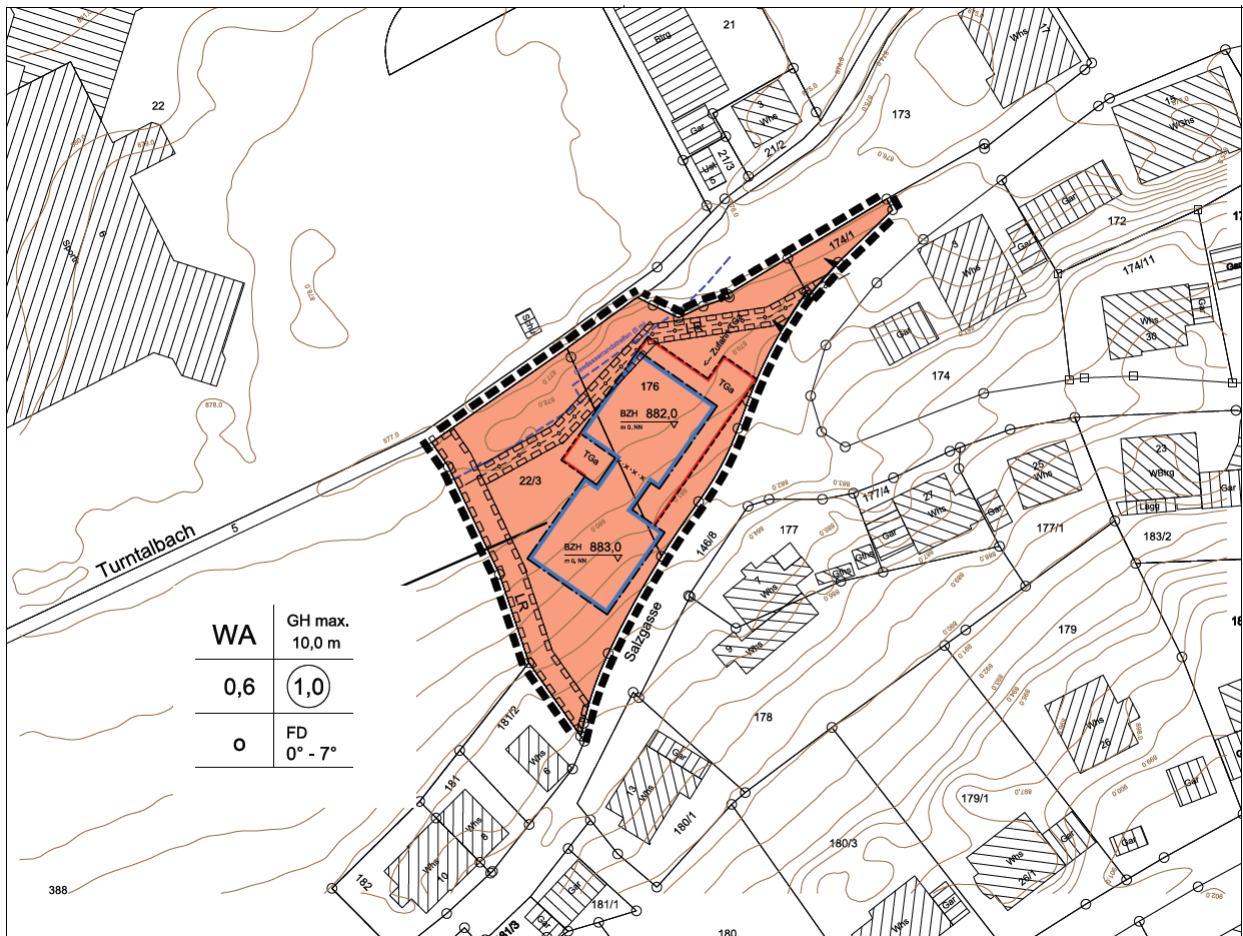
**Bebauungsplan „Schillerstraße, 2. Änderung“
mit örtlichen Bauvorschriften in Schonach**

§ 13 BauGB „Vereinfachtes Verfahren“

**- Öffentliche Auslegung -
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Auslegungszeitraum: von 13.09.2017 bis 20.10.2017, je einschließlich

Auf den Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Rathauses vom 04.09.2017 bis einschl. 12.09.2017 wird hingewiesen. Nachstehend veröffentlichen wir den gesamten Bekanntmachungstext:



Der Gemeinderat der Gemeinde hat am 25.07.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Der Bebauungsplan wird nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) durchgeführt, da keine Vorhaben vorliegen, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB) bestehen.

Maßgebend sind der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung vom 28.06.2017 (ergänzt aufgrund Gemeinderatssitzung 25.07.2017). Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem abgebildeten Lageplan.

Die Einhaltung des Gewässerrandstreifens wurde bei der Planung berücksichtigt. Weitere umweltbezogene Informationen liegen nicht vor.

Die vorgenannten Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats

vom 13.09.2017 bis 20.10.2017 je einschließlich

im Rathaus in 78136 Schonach, Hauptstraße 21, Ortsbauamt öffentlich aus.

Auskunft zu den Unterlagen gibt Herr Paul, Zimmer Nr.1/2 während folgender Öffnungszeiten des Rathauses:

08.30 bis 12.00 Uhr Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag;

14.00 bis 16.00 Uhr Montag und Mittwoch;

14.00 bis 18.00 Uhr Donnerstag;

Am Dienstag ganztags und am Freitagnachmittag sind keine Sprechzeiten.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten, auch Kinder und Jugendliche, die Planunterlagen einsehen, sich an o. g. Stelle über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Normenkontrollantrag beim VGH Baden Württemberg nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit dem Antrag nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.